

# Änderungsvereinbarung der Vertragsparteien nach § 134a SGB V vom 25.03.2020

zu der **Befristeten Vereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 19. März 2020 (nachfolgend: befristete Vereinbarung)**

Die durch die aktuelle COVID19-Pandemie entstandene Versorgungssituation hat sich angesichts der am 22.03.2020 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Erweiterung der Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte noch einmal geändert. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

## § 1

§ 1 Abs. 3 Unterabsatz 1 der befristeten Vereinbarung wird folgt ergänzt:

*„Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten.“*

§ 1 Abs. 3 Unterabsatz 2 der befristeten Vereinbarung (betreffend die Hilfeleistungen in der Schwangerschaft und bei Wehen; telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie) wird durch folgende Regelung ersetzt:

*„Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung bis zur 40. Minute übergangsweise einmalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.*

*Ist eine weitergehende Betreuung mittels Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 40 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte bis dahin erbrachte Leistung ab der 41. Minute übergangsweise zweimalig als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach der Positionsnummer 05X0 abgerechnet.*

*In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 05X0 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.“*

Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 3 der befristeten Vereinbarung unverändert.

Auch die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet insbesondere, dass die Positionsnummer 0100 neben den Positionsnummern 05X0 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Eine Abrechnung der Positionsnummer 0100 für eine zeitlich unmittelbar vor oder nach der Positionsnummer 05X0 erbrachte Leistung ist damit weiterhin unzulässig.

## § 2

§ 1 Abs. 4 Unterabsatz 2 der befristeten Vereinbarung (betreffend die außerklinische Wochenbettbetreuung; telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie) wird durch folgende Regelung ersetzt:

*„Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Betreuungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase jeweils als Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0 abgerechnet. Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (28X0 und 2900) (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen.“*

Im Übrigen bleibt § 1 Abs. 4 der befristeten Vereinbarung unverändert.

Auch die Vorgaben der Anlage 1.3 gelten im Übrigen unverändert. Das bedeutet auch, dass eine Abrechnung die Positionsnummer 2300 neben den Positionsnummern 21X0 nach der Anlage 1.3 nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt oder entsprechend begründet ist (vgl. Allgemeine Bestimmungen zum Kapitel C.). Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.

## § 3

Die Regelungen zur Versichertenbestätigung per E-Mail in § 1 Abs. 2 Unterabsatz 2 Nr. 4 Satz 2, § 1 Abs. 3 Unterabsatz 3 Nr. 2 Satz 2, § 1 Abs. 4 Unterabsatz 3 Nr. 2 Satz 2 und § 1 Abs. 5 Unterabsatz 2 Nr. 7 Satz 2 der befristeten Vereinbarung werden jeweils wie folgt gefasst:

*„Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass Sie an der jeweiligen Kurseinheit (Angabe des Tages und der Uhrzeit (von ... bis)) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend; **eine Bestätigung per E-Mail kann sich auf mehrere Leistungen beziehen und muss spätestens zwei Wochen nach Erbringung der frühesten Leistung von der Versicherten versandt werden.**“*

## § 4

Der § 1 Abs. 8 der befristeten Vereinbarung wird wie folgt ergänzt:

*„Erfolgt die Betreuung mittels Telefon, ist dies auf der Versichertenbestätigung mit einem „T“ oder „Telefon“ jeweils in dem Feld „Unterschrift der Versicherten“ zu kennzeichnen.“*

## § 5

§ 1 Abs. 2 Unterabsatz 2 Nr. 5 der befristeten Vereinbarung wird gestrichen. Da eine Abrechnung von Wegegeld für alle mittels Kommunikationsmedium erbrachten Leistungen ausgeschlossen ist, wird § 1 Abs. 7 der befristeten Vereinbarung wie folgt ergänzt:

*„Bei Erbringung von Leistungen mittels Kommunikationsmedium ist eine Abrechnung von Wegegeld nicht zulässig.“*

## § 6

Alle Fristen im Rahmen der Qualitätsvereinbarung nach der Anlage 3 zum Vertrag nach § 134a werden bis sechs Wochen nach Aufhebung der Gefährdungseinschätzung „hoch“ des Robert-Koch-Institut zur aktuellen COVID19-Pandemie verlängert.

## § 7

Um schnellstmöglich in dieser besonderen Lage Hebammen wieder für die Hebammenversorgung zu gewinnen, vereinbaren die Vertragsparteien zudem folgende übergangsweise Änderung hinsichtlich der Wiederaufnahme der Tätigkeiten von Hebammen:

Die bei den Maßnahmen zur Erzielung der Strukturqualität in § 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 3 (Qualitätsvereinbarung zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V) vorgesehene Zeitspanne wird von 18 Monaten auf 6 Jahre erhöht. § 3 Abs. 1 der Anlage 3 lautet damit übergangsweise wie folgt:

*„Die Hebamme stellt sicher, dass sie vor Neu- oder Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit (z.B. Schwangerenvorsorge, Kurse, Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung) die nötigen Qualifikationen (erforderliche hebammenspezifische praktische Fertigkeiten zum Umgang mit möglichen Fallkonstellationen) nach dem jeweils aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften gewährleistet. Eine Wiederaufnahme ihres spezifischen Leistungsspektrums der freiberuflichen Hebammentätigkeit liegt nicht vor, wenn diese Tätigkeit **bis zu 6 Jahre** nicht ausgeübt wurde.“*

## § 8

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 19.03.2020 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 19.06.2020. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Änderungsvereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Die Vertragspartner werden die Änderungsvereinbarung unbeschadet der Befristung nach Satz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Berlin, den 26.03.2020

---

Deutscher Hebammenverband

---

GKV-Spitzenverband

---

Bund freiberuflicher Hebammen  
Deutschlands e. V.

---

Netzwerk der Geburtshäuser e. V.